# Vereinbarung

**zur Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts**

Zwischen der Universität Leipzig

und

wird Folgendes vereinbart:

Die Universität Leipzig gewährt in der Zeit vom bis

geboren am wohnhaft (Anschrift)

wissenschaftliches Gastrecht in der/dem (Fakultät/Institut/sonst. Einrichtung)
im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit

 (Art/Zweck bzw. Ziel)

Der Gast ist während seines Aufenthaltes an der Universität Leipzig der Einrichtung/Professur zugeordnet.

Der Gast darf jederzeit widerruflich in Anspruch nehmen:

Die "Grundsätze für die Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts in der Universität Leipzig" vom 13.09.1994 sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden als verbindlich anerkannt.

Leipzig,

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

(Leiter der gastgebenden Universitätseinrichtung, bei Fakultäten stets der Dekan) Universität Leipzig

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Kanzlerin wissenschaftlicher Gast